

geht, voraussetzlich es sich mit der Auszahlung des Darlehns nicht so lange verzögern wird. Sollte freilich das Ende der Frist herankommen, ohne daß noch der Schuldner das Geld erhalten hätte, so wird er nicht Anstand nehmen dürfen, durch eine in das Grund- und Hypothekenbuch einzutragende Protestation sich den Gebrauch der Einrede des nicht gezahlten Geldes für alle Fälle zu sichern; denn das versteht sich von selbst, daß, so lange die Darlehnsforderung noch nicht weiter cedirt ist, auch eine erst nach Ablauf der dreißigtägigen Frist eingetragene Protestation dem Schuldner den Gebrauch jener Einrede gegen einen später erst eintretenden Cessionar sichert. Jedermann weiß aber auch, wenn die gedachte Vorschrift besteht, daß er eine in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragene Darlehnsforderung innerhalb der ersten 30 Tage nach der Eintragung sich nicht mit völliger Sicherheit cediren lassen kann.

Durch diese Vorschrift wird übrigens an den Grundsätzen des bestehenden Rechts über die Dauer der Einrede des nicht gezahlten Geldes gegen ein Schuldbekentniß und den dabei dem Schuldner obliegenden Beweis des Nichtempfanges des Darlehns Nichts geändert, wie denn insbesondere die hier bestimmte 30tägige Frist mit derjenigen 30tägigen Frist, in welcher nach gemeinem Rechte die Einrede des nicht empfangenen Geldes gegen eine Quittung verjährt, nichts gemein hat und nicht etwa zu verwechseln ist.

Die Deputation bemerkt:

Zu §. 76.

Da der Sinn dieser durch die Motive hinreichend gerechtfertigten, auch in andern Gesetzgebungen (z. B. bayrischen Hypothekengesetz §. 47) anzutreffenden §. der ist: die Einrede des nicht gezahlten Geldes kann von dem Schuldner, auch ohne daß er dieselbe durch eine in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragene Protestation gewahrt hat, jedem Dritten entgegengestellt werden, welcher die Forderung innerhalb der nächsten 30 Tage von Eintragung derselben in das Grund- und Hypothekenbuch an sich gebracht hat, so ergibt sich daraus, daß die §. nur das Verhältniß zu dritten Personen, also nicht das gegen den ursprünglichen Gläubiger, dem diese Einrede jederzeit und nur mit den in der 23. Decision vom Jahre 1746 angegebenen Beschränkungen entgegengesetzt werden kann, im Auge hat, ferner, daß er sich nur auf die dritten Personen bezieht, welche die Forderung innerhalb der angegebenen Zeit an sich gebracht haben, und daher die nicht betrifft, welche nach 30 Tagen von Eintragung der Forderung an Inhaber derselben geworden sind, endlich, daß die fragliche Einrede, wenn sie mittelst Protestation vor Eintragung der Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch gewahrt ist, jederzeit, so lange sie nicht verjährt ist, selbst gegen dritte Personen gebraucht werden kann. Die Deputation der ersten Kammer fand aber bedenklich, daß der Schuldner, auch ohne später eine Protestation in das Grund- und Hypothekenbuch gebracht zu haben, diese Einrede gegen den dritten Inhaber fortdauernd und bis zum Ablauf der Verjährungsfrist geltend zu machen berechtigt sein solle, und beantragte daher folgende von der ersten Kammer auch angenommene Fassung der §.:

„Wenn aber eine Forderung in einem Gelddarlehn besteht und in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen worden ist, bevor noch die Auszahlung des Darlehns an den Schuldner wirklich erfolgt war, so sichert eine vor Ablauf der nächsten 30 Tage nach geschener Eintragung der Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch angebrachte und in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragene Protestation dem Schuldner den Gebrauch der Einrede des nicht gezahlten Geldes gegen denjenigen drit-

ten Inhaber der Forderung, welcher letztere innerhalb jener 30 Tage an sich gebracht hat.“

Der wesentliche Unterschied, welcher zwischen der Fassung des Entwurfs und der von der ersten Kammer angenommenen besteht, ist der, daß nach jener die Einrede des nicht gezahlten Geldes demjenigen, der eine in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragene Forderung innerhalb 30 Tage von der Eintragung an erworben hat, auch ohne Protestation zu jeder Zeit entgegengestellt werden kann, während nach dieser, der Fassung der ersten Kammer, dies nur dann gestattet ist, wenn eine Protestation vor Ablauf der nächsten 30 Tage nach geschener Eintragung der Forderung eingetragen worden ist. Diese letztere Vorschrift scheint der §. des Entwurfs vorzuziehen zu sein, weil in solcher die, wenn auch nothwendige Ausnahme von dem Grundsatz der Oeffentlichkeit des Hypothekenbuchs doch eine Grenze erhalten hat, welche weiterhin auszudehnen, wie dies der Entwurf gethan, durch den Zweck der Disposition keineswegs geboten ist. Dieser Zweck besteht nach dem Motiv S. 109 darin, dem Schuldner eine kurze Frist nach Eintragung der Darlehnsschuld in das Grund- und Hypothekenbuch zu gewähren, während deren er, selbst wenn er das überdies für ihn nicht immer passende Mittel der sofortigen Protestationserhebung nicht gebraucht, der Auszahlung des Geldes harren kann, ohne Gefahr zu laufen, um die Einrede des nicht gezahlten Geldes zu kommen. Wenn aber die §., wie sie im Entwurfe gefaßt ist, im Fall ein Dritter vor Ablauf der 30 Tage nach geschener Eintragung der Forderung Inhaber derselben geworden ist, sich auf die Verjährungszeit hinaus erstreckt, so möchte sie über ihren Zweck hinausgehen und zugleich dadurch die Wirkungen der Oeffentlichkeit ohne hinreichenden Grund beschränken. Deshalb beantragt die Deputation:

die §. 76 in der von der ersten Kammer vorgeschlagenen Fassung zu genehmigen.

Hierzu schlägt sie aber zugleich noch, um anzudeuten, daß durch die Disposition der §. die Decision 23 vom Jahre 1746 keineswegs aufgehoben oder beschränkt sein soll, unter Bezugnahme auf das bayrische Gesetz §. 47, der Kammer noch folgenden Zusatz zur

Annahme

vor:

„Die Zulässigkeit und Wirksamkeit dieser Einrede ist übrigens nach den darüber bestehenden Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen.“

Präsident D. Haase: Die Deputation hat vorgeschlagen, diese Paragrafhe in der Fassung anzunehmen, welche die erste Kammer für selbige beschlossen hat, und zu gleicher Zeit noch einen Zusatz hinzuzufügen, welcher S. 741 des Berichts zu ersehen ist.

Abg. Hensel: Ich erlaube mir nur das Bedenken zu äußern, ob dieser Zusatz auch in der Oberlausitz besondere Wirkung haben werde, da doch daselbst dessen Basis, die Decision 23 vom Jahre 1746, nicht angenommen ist.

Referent Abg. Braun: Das würde wohl Sache weiterer Erörterung und Vereinbarung sein. Sollen dort die Decisionen vom Jahre 1746 angenommen werden, welche dort keine Geltung haben, wie ich allerdings zugeben muß, so würde eine weitere Vereinbarung der Staatsregierung mit den oberlausitzer Ständen vorhergehen. Ich kenne die diesfällige Intention der Staatsregierung nicht, und würde derselben überlassen, wie sie sich darüber erklären will.